

SCHULVEREINBARUNG

Stand: Mittwoch, 17. Februar 2021

Inhaltsverzeichnis

1. An die Eltern.....	2
2. An die Schüler/-Innen.....	2
2.1. Das Miteinander in unserer Schule.....	2
2.2. Im Unterricht.....	2
2.3. Vor und nach dem Unterricht, während der Pausen.....	2
2.4. Die Nutzung eines Handys.....	3
2.5. An die Lehrer.....	3
3. Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen.....	4
4. Schulpflicht – Fernbleiben vom Unterricht.....	5
5. Erklärung zur Kenntnisnahme der Schulvereinbarung.....	6

1. An die Eltern

- Liebe Eltern,
auch von Ihnen erwarten wir, dass Sie unsere Arbeit unterstützen. Bitte besuchen Sie deshalb regelmäßig unsere Elternabende, um sich zu informieren und Kontakt mit den Lehrkräften dieser Schule zu haben. Nutzen Sie bitte dafür auch die Tutorensprechstunden oder vereinbaren Sie telefonisch einen Gesprächstermin.
- Sorgen Sie dafür, dass Ihr Kind **sauber gekleidet, gepflegt, pünktlich und vorbereitet** zur Schule kommt.
- Geben Sie Ihrem Kind ein ausgewogenes Frühstück mit. Bedenken Sie jedoch, dass **koffeinhaltige Getränke oder so genannte „Energy-Drinks“ in der Schule unerwünscht** sind.
- Wenn Sie Ihre Kinder mit dem PKW zur Schule bringen müssen, achten Sie darauf, andere Kinder nicht zu gefährden. **Die Einfahrt auf den Lehrerparkplatz ist generell nicht gestattet und die Feuerwehrzufahrt ist unbedingt frei zu halten.**

2. An die Schüler/-Innen

2.1. Das Miteinander in unserer Schule

- **Wir wollen hier freundlich und respektvoll miteinander umgehen!**
- Beleidigungen und Gewalt gegenüber Menschen werden nicht hingenommen. **Wir schlichten Konflikte durch Gespräche, da Gewalt keine Lösung ist.**
- Beschädigung oder Zerstörung von Gegenständen werden nicht toleriert. **Was Du schuldhaft kaputt machst, musst Du ersetzen!**
- Verhalte dich stets so, dass du weder dich selbst noch andere Menschen gefährdest. Deshalb ist es auch verboten, mit Schneebällen und anderen „Gegenständen“ zu werfen.

2.2. Im Unterricht

- **Sei pünktlich zum Stundenbeginn!** Verspätungen werden notiert; die versäumte Zeit musst du an einem dafür festgelegten Termin nacharbeiten.
- Im Unterricht sind Mützen, Kapuzen, Schirmmützen usw. abzulegen.
- Während des Unterrichts sind das Essen, Kaugummi-Kauen und Trinken von gesüßten Getränken verboten. Das Trinken von Wasser ist erlaubt.
- Die Schule ist dein Arbeitsplatz, deshalb trage passende Kleidung. (Verzichte auf tief ausgeschnittene Oberteile oder einen tiefen Hosenbund usw... Du weißt schon, was wir meinen...)

2.3. Vor und nach dem Unterricht, während der Pausen

- Mit dem Gong um 7.30 Uhr darfst du in die Pausenhalle oder zum Frühstück gehen.
- Mit dem Gong um 7.45 Uhr darfst du in deinen Klassenraum gehen.
- In der Mittagspause darfst du dich in der Pausenhalle, auf dem Schulhof oder beim Mittags-sport in der Sporthalle aufhalten.
- In den Pausen darfst du dich nur in der Pausenhalle oder auf dem Schulhof aufhalten. Wer toben oder laut sein möchte, muss auf den Schulhof gehen.
- In den Pausen darfst Du auf dem Schulhof mit Inlinern, Wave-Boards etc. fahren, wenn Du geeignete Schutzkleidung (Protektoren und Helm) trägst.
- Das Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichts- und Pausenzeiten ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis einer Lehrkraft erlaubt.
- Bleibe an der Bushaltestelle hinter den Absperrungen.

2.4. Die Nutzung eines Handys

- Dein Handy/Smartphone muss im Unterricht grundsätzlich ausgeschaltet sein und sollte möglichst in der Schultasche aufbewahrt werden.
- Zur Nutzung Deines Handys/Smartphones in den Pausen musst Du Dich in den dafür ausgewiesenen und gekennzeichneten „Handy-Bereich“ begeben. Nur dort darfst du das Gerät benutzen.
- Solltest du dein Handy/Smartphone im Unterricht eingeschaltet haben oder es außerhalb des „Handy-Bereichs“ nutzen, so wird es Dir an diesem Tag bis zu deinem Unterricht-schluss abgenommen.
- Wenn Du mehrmals gegen die „Handy-Regel“ verstößt, behalten wir uns vor, dir das Handy abzunehmen und es dir erst im Beisein deiner Eltern / Erziehungsberechtigten wieder aus-zuhändigen.

2.5. An die Lehrer

- Die Lehrkräfte respektieren alle Schüler/-Innen und nehmen ihre Probleme ernst.
- Sie geben den Schüler/-Innen nach geklärten Konflikten eine neue Chance für das Mitein-ander.
- **Gewalt wird an unserer Schule nicht geduldet.** Konflikte werden geklärt und möglichst ge-recht behandelt.

3. Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagrinne usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z. B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z. B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z. B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1.9.2014 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

Quelle: RdErl. d. MK v. 6.8.2014 – 36.3-81 704/03 – VORIS 22410

4. Schulpflicht – Fernbleiben vom Unterricht

- Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler mehrere Stunden an einem Tag oder an mehreren Tagen nicht am stundenplanmäßigen Unterricht teil, ist der Schule der Grund des Fernbleibens durch die Erziehungsberechtigten mitzuteilen. Wir erwarten am ersten Tag mindestens eine mündliche Benachrichtigung oder eine Mitteilung per E-Mail.
- Bei Erkrankungen muss spätestens am 3. Tag eine schriftliche Benachrichtigung erfolgen.
- **Im Entschuldigungsschreiben müssen Ort, Datum, vollständiger Name des Schülers, Zeitraum und Grund des Fehlens (z.B. Krankheit, Arzttermin etc.) enthalten sein. Sie dürfen nur von Erziehungsberechtigten unterschrieben werden.**
- Die Schulleitung kann eine sofortige schriftliche Mitteilung, bei längeren Erkrankungen oder in sonstigen besonderen Fällen auch den Nachweis der Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung verlangen.
- In besonderen Fällen kann die Schulleitung auch bei kürzerem Fehlen die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen.
- Jede Nichtteilnahme am Sportunterricht ist schriftlich von den Erziehungsberechtigten zu entschuldigen. Die Entschuldigung muss zu Beginn der Sportstunde bei der Lehrkraft abgegeben werden.
- Bei eintägigen Freistellungen (außer Ferienverlängerungen), die vorhersehbar sind (Familienfeiern usw.), muss **vorher** ein Antrag auf Freistellung beim Klassenlehrer abgegeben werden.
- Anträge auf Ferienverlängerungen oder mehrtägige Freistellungsgesuche müssen vorher der Schulleitung zur Entscheidung vorgelegt werden.
- Verstöße gegen diese Regelungen werden als unentschuldigtes Fehlen gewertet.

5. Erklärung zur Kenntnisnahme der Schulvereinbarung

Bitte füllen Sie das Formular vollständig aus und geben Sie es unterschieden an die Klassenleitung zurück.

INTEGRIERTE GESAMTSCHULE EINBECK

Hubeweg 39
37574 Einbeck

Erziehungsberechtigte(r):

Straße und Hausnummer:

PLZ und Ort:

Telefon:

Schüler/-In:

Ich/wir haben die Schulordnung, den Waffenerlass und die Hinweise zur Schulpflicht zur Kenntnis genommen.

Ich/Wir haben die Regelungen mit meinem/unserem Kind erörtert und es auf die möglichen Folgen bei Verstößen hingewiesen.

.....
Datum, Unterschrift der Erziehungsberechtigten

.....
Datum, Unterschrift der Schülerin / des Schülers